23.03.2021

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Entwurf für ein dreizehntes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

- § 10 Absatz 13 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
 - "(13) Abweichend von den Absätzen 8 und 9 und § 23 Absatz 4 müssen für die Wahlen im Jahr 2021 Wahlkreisvorschläge von mindestens 11, Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge von 46 und Landeslisten von 550 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Absätze 8 und 9 sowie des § 23 Absatz 4 unberührt."

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung:

Mit Beschluss vom 17. März 2021 (VerfGH 20/21, 20 A/21) hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin die in § 10 Abs. 8, 9, 13 und § 23 Abs. 4 LWahlG vorgesehenen Unterschriftenquoren aufgrund der mit der Corona-Pandemie eingetretenen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen als verfassungswidrig eingestuft (s. Beschluss, S. 7). Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit und der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl (Art. 39 Abs. 1 VvB i.V.m. Art. 21 GG) fordere, dass jede Partei gleiche Chancen bei der Verteilung der Sitze im Parlament eingeräumt werde. Die geltenden Wahlgesetze seien deswegen jederzeit darauf zu überprüfen, ob diese geforderte Gleichbehandlung auch bei sich ändernden rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen weiterhin gewährleistet werde. Zwar seien Unterschriftenquoren für Wahlvorschläge grundsätzlich zur Sicherung des einzelnen Stimmgewichts und der Vorbeugung einer Parteienzersplitterung im Parlament zulässig, jedoch dürfe die Zahl der Unterschriften dabei nur so hoch angesetzt werden, wie es zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich sei, ohne dass einzelnen Parteien die Wahl praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert werde (s. Beschluss, S. 7 f.). Unter den außergewöhnlichen Bedingungen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen rechtlichen Beschränkungen (umfassendes Kontaktverbot) können Parteien nicht im selben Maße Unterschriften sammeln, da dies regelmäßig in der Öffentlichkeit und im direkten persönlichen Kontakt geschehe. Angesichts Kontaktbeschränkungen könne nicht erwartet werden, dass Unterschriften durch persönliche Kontaktaufnahme gesammelt werden, weshalb Parteien zur Sammlung hauptsächlich auf das Internet zur Kontaktaufnahme und der postalischen Zusendung für die Sammlung der Unterschriften zurückgreifen müssten (s. Beschluss, S. 10 f.). Die durch Unterschriftenquoren begründete Ungleichbehandlung von nicht im Parlament vertretenen Parteien wirke deswegen deutlich schwerer, weswegen die Quoren abzusenken seien, um eine Verhältnismäßigkeit (wieder) herzustellen (s. Beschluss, S. 8 ff.). Eine Senkung der Quoren nur auf 50 Prozent, wie mit Gesetz vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 178) geschehen, könne diese durch die Corona-Pandemie entstandenen Erschwernisse nicht hinreichend ausgleichen (s. Beschluss, S. 9). Mit diesem Gesetz wurden die Zahl der zu sammelnden Unterschriften für Wahlkreisvorschläge von 45 auf 25, für Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge von 185 auf 100 und für Landeslisten von 2200 auf 1100 gesenkt.

Nach dem Landesverfassungsgerichtshof erscheine es plausibel, "den Anteil der ohne persönliche Kontaktaufnahme beizubringenden Unterschriften mit maximal 20 bis 30 Prozent der vor der Corona-Pandemie geltenden Anzahl an zu erbringenden Unterstützungsunterschriften zu bemessen." (s. Beschluss, S. 11) Diesen rechtlichen Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin folgend ergibt sich, dass die

Bestimmungen in § 10 Abs. 13 LWahlG entsprechend anzupassen sind. Die Unterschriftenquoren sollen dabei auf ca. 25 Prozent der vor der Corona-Pandemie geltenden Anzahl an Unterstützungsunterschriften gesenkt werden, womit die verfassungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Zu Artikel I: Mit Blick auf die im Herbst 2021 anstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen ist im Landeswahlgesetz zuletzt mit Gesetz vom 23. Februar diesen Jahres das Quorum zur Stimmensammlung in § 10 Abs. 8, 9, 13 und § 23 Abs. 4 LwahlG jeweils auf die Hälfte der üblicherweise zu sammelnden Stimmen gesenkt worden. Aufgrund der Vorgaben des Landesverfassungsgerichtshofs ist eine Senkung auf ca. 50 Prozent nicht ausreichend, plausibel erscheine aber eine Senkung auf 20 bis 30 Prozent. Dem trägt die hier vorgelegte Gesetzesänderung Rechnung, mit der die entsprechenden Quoren auf rund 25 Prozent abgesenkt werden.

Der Artikel II regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der vorübergehenden Regelungen.

Berlin, den 23. März 2021

Saleh Schneider und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Dregger Melzer und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Helm Schatz Zillich und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke Kapek Gebel Wesener und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

S. Czaja Fresdorf und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP

Anlage

Synopse der Änderung zu § 10 Absatz 13 Landeswahlgesetz

§ 10 Abs. 13 LWahlG i.d.F. vom 23.02.2021	§ 10 Abs. 13 LWahlG zukünftige Fassung
(GVBl. S. 178)	(Änderungen fett)
(13) Abweichend von den Absätzen 8 und 9 und § 23	(13) Abweichend von den Absätzen 8 und 9 und § 23
Absatz 4 müssen für die Wahlen im Jahr 2021	Absatz 4 müssen für die Wahlen im Jahr 2021
Wahlkreisvorschläge von mindestens 25,	Wahlkreisvorschläge von mindestens 11,
Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge von 100	Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge von 46 und
und Landeslisten von 1100 Wahlberechtigten	Landeslisten von 550 Wahlberechtigten persönlich
persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im	und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Übrigen
Übrigen bleiben die Bestimmungen der Absätze 8	bleiben die Bestimmungen der Absätze 8 und 9 sowie
und 9 sowie des § 23 Absatz 4 unberührt.	des § 23 Absatz 4 unberührt